



## Hort-ABC

Aus dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden: „Unsere Einrichtungen sind Orte der Geborgenheit, in denen wir alle Kinder und Eltern willkommen heißen.“

Kommunale Horte sind weltanschaulich neutral und stehen Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Nationalität, Religion, Behinderung, Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Um eine bestmögliche Betreuung der Kinder gewährleisten zu können, sind in dem vorliegenden Hort-ABC Regelungen zusammengefasst, die das Miteinander von Personensorgeberechtigten und Hort betreffen.

### **An- und Abmeldung, Abholvollmachten**

Ab Öffnung des Frühhortes bzw. nach Beendigung des Unterrichtes (lt. aktueller Stundentafel) können Kinder den Hort besuchen. Mit der Anmeldung bzw. der persönlichen Übernahme durch die pädagogische Fachkraft beginnt die Betreuung (Aufsichtspflicht). Die Betreuungszeit (Aufsichtspflicht) endet mit der persönlichen Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person bei einer pädagogischen Fachkraft.

#### **Welche Regelungen gelten, wenn Kinder ohne Begleitung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung aufsuchen bzw. verlassen?**

Im Hortbereich besteht die Besonderheit, dass die Kinder meist ohne Begleitung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung aufsuchen und verlassen. Für das selbstständige Verlassen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benötigt. Das ohne Begleitung gehende Kind meldet sich bei der pädagogischen Fachkraft zu der von den Personensorgeberechtigten schriftlich festgehaltenen Gehzeit ab.

Sofern die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben, dass das Kind allein in den Frühhort oder nach Hause gehen darf, tragen die Personensorgeberechtigten auf dem Weg die Verantwortung. Dennoch entscheiden die pädagogischen Fachkräfte darüber, ob besondere Umstände (z. B. Unwetter) dies evtl. nicht erlauben.

#### **Welche Personen sind neben den Personensorgeberechtigten abholberechtigt?**

Alle abholberechtigten Personen müssen über eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten verfügen und sich vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen (Firmenausweis und Fahrauftrag sind nachzuweisen).